

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.098.834

Wien, am 31. März 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mario Lindner, Genossinnen und Genossen haben am 31. Jänner 2023 unter der Nr. **13786/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Vermisstenfall Aeryn Gillern“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Was ist der aktuelle Stand der Ermittlungen im gegenständlichen Vermisstenfall?*

Herr Aeryn Gillern gilt seit 29. Oktober 2007 als vermisst, nachdem er unbekleidet die Wiener Herrensauna „Kaiserbründl“ in 1010 Wien verlassen hatte. Mehrere Zeugen sahen einen nackten Mann durch die Innenstadt in Richtung Donaukanal laufen. Ein Fischer rief um 20:21 Uhr den Notruf und teilte mit, dass er eine männliche, kahlköpfige Person mittig im Donaukanal, auf Höhe der Einmündung des Wienflusses treibend gesehen habe. Dieser Mann habe um Hilfe gerufen, bevor er untergegangen sei.

Zur Frage 2:

- *Welche konkreten Ergebnisse konnten seit der Neuaufnahme der Ermittlungen dieses Vermisstenfalls als Cold Case 2014 erreicht werden? Bitte um detaillierte Auflistung?*

Der Besuch von Aeryn Gillern in der Herrensauna „Kaiserbründl“ am 29. Oktober 2007 konnte anhand von Aussagen der anwesenden Angestellten rekonstruiert werden. Demnach soll Aeryn Gillern am 29. Oktober 2007, gegen 19:30 Uhr in die Sauna gekommen sein, sich eine Kabine gemietet und nach dem Umkleiden in das Untergeschoß begeben haben. Nach einem „Gekreische“ und dem Zuschlagen einer Türe sei Aeryn Gillern nackt und nur mit Sandalen aus dem Untergeschoß und weiter ins Freie gelaufen. Ein Angestellter sei Aeryn Gillern gefolgt, habe ihn jedoch nicht mehr sehen können. Nasse Spuren auf dem Asphalt hätten den Angestellten bis zur Franziskanerkirche geführt, wo er die Sandalen aufgefunden und an sich genommen habe. Die Angestellten gaben an, dass zwei Saunagäste einige Zeit nach diesem Vorfall aus dem Untergeschoß gekommen seien und davon gesprochen hätten, dass es zwischen Aeryn Gillern und einem englischsprechenden Gast zu einer Auseinandersetzung im Saunabereich gekommen sei. Im Zuge des Streites soll Aeryn Gillern diesen Gast gestoßen haben, der dadurch zu Sturz gekommen sei. Dabei habe sich der unbekannte Mann, dunkler Teint, dunkle Haare eine leicht blutende Platzwunde zugezogen. Mitarbeiter der Herrensauna gaben an, dass es in der Vergangenheit bereits mehrere Male zu Auseinandersetzungen zwischen Aeryn Gillern und anderen Gästen gekommen sei und ihm der Pächter im Wiederholungsfall ein Hausverbot angedroht habe.

Eine, im Widerspruch mit dem zeitlichen Ablauf der Geschehnisse stehende Kurzmitteilung (SMS), die vom Mobiltelefon des Vermissten an seinen Lebenspartner am 29. Oktober 2007, 20:22 Uhr ergangen ist, konnte nach einer forensischen Auswertung der Endgeräte hinsichtlich der Zeitangabe als Falsifikation identifiziert werden. Am 28. Oktober 2007 fand die Zeitumstellung auf „Winterzeit“ statt und die inkriminierte SMS ist am Handy des Empfängers tatsächlich am 29. Oktober 2007, um 19:27 Uhr eingegangen.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *Wurden seit 2014 neue Zeug*innen in diesem Vermisstenfall einvernommen?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn ja, wie viele?*
 - c. *Wenn ja, aus welchem Grund wurden diese nicht schon beim Verschwinden von Gillern befragt?*
 - d. *Wenn nein, wieso nicht, nachdem im genannten Podcast beispielsweise eine neue Person zu Wort kommt?*
- *Wurden die Personen, die im erwähnten Kurier-Podcast 2021 zu Wort kamen und teilweise zu diesem Zeitpunkt noch nicht einvernommen worden waren, in diesem Fall inzwischen einvernommen?*

- a. *Wenn ja, mit welchen konkreten Ergebnissen?*
- b. *Wenn nein, warum nicht? Wann werden diese Einvernahmen erfolgen?*

Insgesamt wurden dreizehn Personen einvernommen. Bei den Erstermittlungen wurden diese als Zeugen vernommen oder als Auskunftspersonen befragt. Im Hinblick auf die gewünschte Auskunft nach personenbezogenen Daten muss auf Grund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz) bzw. auf Grund der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz) Abstand genommen werden, zumal keine ausdrückliche Zustimmung der Betroffenen zur Veröffentlichung ihrer personsbezogenen Daten vorliegt.

Zu den Fragen 5, 6 und 10:

- *Gab es im gesamten Verlauf dieses Vermisstenfalls eine interne Untersuchung o.ä., die potenzielles Ermittlungsversagen bzw. Ermittlungsfehler – insbesondere während der Anfangsermittlungen - untersucht haben?*
 - a. *Wenn ja, wann und mit welchen Ergebnissen?*
 - b. *Wenn nein, warum wurden entsprechende Untersuchungen trotz der mehrfach medial ermittelten substanzuellen Vorwürfe über homophobe Vorurteile etc. nicht angeordnet?*
- *Wurden entsprechende Untersuchungen bzw. allfällige Konsequenzen auf Basis des VA-Berichts 2014, der das Fehlen sicherheitspolizeilicher Ermittlungen bzw. die fehlende Untersuchung möglicher strafbarer Handlungen kritisierte, gesetzt?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn nein, warum wurden entsprechende Untersuchungen auch nach der klaren Kritik der Volksanwaltschaft nicht gesetzt?*
- *Gibt es hinsichtlich der in dem Fall gemachten Erfahrungen, ermittlungstechnische Ableitungen, um in Vermisstenfällen besser agieren zu können?*
 - a. *Wenn ja: Welche?*

Am 24. November 2008 wurde vom Büro für Besondere Ermittlungen aufgrund einer bei der (damaligen) Bundespolizeidirektion Wien eingelangten Beschwerde im Hinblick auf mögliches Fehlverhalten bei den polizeilichen Ermittlungen eine Untersuchung eingeleitet, deren Ergebnis am 6. Februar 2009 der zuständigen Staatsanwaltschaft berichtet wurde. Das Verfahren wurde von der Staatsanwaltschaft Korneuburg, Aktenzahl 10 St 38/09d, am 3. März 2009 gemäß § 190 Z 2 Strafprozessordnung eingestellt.

Aufgrund des mit der Beschwerde bei der Volksanwaltschaft verbundenen Vorwurfs, dass bezüglich des Verschwindens des Herrn Gillern unzureichend ermittelt worden wäre,

wurde gegen die, für die Vornahme der Ermittlungen im Abgängigkeitsfall zuständigen Exekutivbediensteten ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Dieses wurde in weiterer Folge durch die Staatsanwaltschaft Wien, Aktenzahl 1 St 294/13b, am 30. September 2013 gemäß § 190 Z 2 Strafprozessordnung eingestellt, da kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung der Beschuldigten vorlag. Die von der Volksanwaltschaft geäußerten strafrechtlichen Bedenken wurden von der Staatsanwaltschaft Wien anders beurteilt, weshalb mangels Dienstpflichtverletzung keine dienstrechtlichen Maßnahmen eingeleitet wurden.

Zur Frage 7:

- *Hat die Mutter des Vermissten inzwischen Einsicht in die Fallakten erhalten?*
 - a. *Wenn nein, welche Kriterien müssten erfüllt werden, um der Mutter diese Einsicht zu ermöglichen?*
 - b. *Wenn nein, warum steht der Mutter des Vermissten auch angesichts des (von der Volksanwaltschaft gezeigten) Verdachts strafbarer Handlungen - „nach den Umständen ständen wären schwere Nötigung, gefährliche Drohung, schwere Erpressung, eventuell auch Suchtgiftmissbrauch) jeweils mit Todesfolge“ nicht zu?*

In gegenständlichem Vermisstenfall ist ein Ermittlungsverfahren (abgebrochen) bei der Staatsanwaltschaft Wien, Aktenzahl 8 UT/76/14x, anhängig. Am 29. Oktober 2014 wurde die Mutter des Betroffenen im Bundeskriminalamt in Beisein ihrer Vertrauensperson über den zugrundeliegenden Sachverhalt und die Ermittlungsergebnisse in Kenntnis gesetzt. Die Mutter ist als Angehörige einer Person, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt worden sein könnte, gemäß § 68 Abs. 1 und 2 Strafprozessordnung zur Akteneinsicht berechtigt, soweit ihre Interessen betroffen sind.

Zur Frage 8:

- *Welcher Tathergang wird in diesem Vermisstenfall auf Basis der aktuellen Informationen als wahrscheinlich angesehen?*

Anhand der Zeugenaussagen muss davon ausgegangen werden, dass Aeryn Gillern am 29 Oktober 2007 im Donaukanal versank. Ein Hinweis auf Fremdverschulden kann anhand der Ermittlungsergebnisse nicht festgestellt werden.

Zur Frage 9:

- *Welche weiteren Ermittlungsschritte sind zur Aufklärung dieses Cold Case geplant?*

Die Ermittlungsergebnisse wurden der Staatsanwaltschaft Wien berichtet, die Fahndungsmaßnahmen bleiben aufrecht.

Zur Frage 11:

- *Sind hinsichtlich des Vorwurfs von Homophobie beim Erstkontakt der Mutter von Gillern mit der Polizei entsprechende Sensibilisierungsmaßnahmen getroffen worden, damit Polizist*innen im Umgang mit Angehörigen von marginalisierten Gruppen, insbesondere der LGBTQ-Community, ihrer Pflicht genauso nachkommen, wie sie es jedem und jeder anderen Person gegenüber auch tun sollten?*
 - a. *Wenn ja: Welche?*
 - b. *Wenn nein: Warum nicht und was werden Sie dagegen unternehmen?*

Für Polizeibeamtinnen und -beamten ist die Teilnahme am Seminar „A World Of Difference“ verpflichtend. Dieses wird aktuell in Kooperation mit dem Verein „NO CHANCE for HATE“ abgehalten und thematisiert alle Bereiche persönlicher und institutioneller Diskriminierung (zum Beispiel aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit oder einer Behinderung). Auch im Rahmen aktuell laufender Schulungen der Polizeiinspektionskommandantinnen und -kommandanten widmet sich der erste Tag dem Thema „Diskriminierendes Verhalten“. Daneben erfolgt ein permanenter Informations- bzw. Erfahrungsaustausch zwischen Polizei, NGOs und der Stadt Wien.

Gerhard Karner

